

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHES GEMEINDEKADER

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Herr Regierungsrat Ch. Neuhaus
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 23. März 2011

**Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)
Vernehmlassung der kommunalen Verbände**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum obenerwähnten Gesetz eine Vernehmlassung einreichen zu können, danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Wir verweisen auf unsere Eingabe vom 18. Februar 2011, welche wir mit diesem Schreiben ausdrücklich bestätigen. Nach Erörterung der Vorlage durch den Vernehmlassungsausschuss der kommunalen Verbände ergeben sich die folgenden ergänzenden Bemerkungen:

Beschränkung auf gemeinderelevante Themen

Die kommunalen Verbände sind überzeugt, dass die neue kantonale Organisation zu unpersönlich und zu grossräumig ausgestaltet und in der Umsetzung zu grossen Problemen führen wird. Letztlich ist es aber Sache des Kantons, nach einer Kantonalisierung die ihm richtig scheinende Organisation zu implementieren, weshalb sich die Vernehmlassung der kommunalen Verbände auf gemeinderelevante Themen beschränkt.

Organisatorische Stellung der Sozialdienste (Art. 19, 22, 36)

Die kommunalen Verbände haben sich für das kommunale Modell einer KES-Behörde ausgesprochen, weil so die Steuerung und Führung der Behörde und des Sozialdienstes aus einer Hand erfolgt wäre. Indem die Fachbehörde eine kantonale sein soll, entsteht hier eine schwierige Schnittstelle. Jedes organisatorische Modell, welches eine Mehrfachunterstellung begründen will, wird nicht erfolgreich und zum Scheitern verurteilt sein. Soweit die Sozialdienste im Rahmen der Tätigkeit der kantonalen Fachbe-

hörden mit Aufträgen versehen sind, ändert dies an deren ausschliesslichen Einordnung in die kommunale Organisation nichts. Es kann nicht sein, dass die Fachbehörde direkt mit einzelnen Mitarbeitenden des Sozialdienstes kommuniziert oder gar Weisungen erteilt, wie dies im Vortrag (Erläuterungen zu Art. 19, Seite 16) ausgeführt wird. Die Fachbehörde wendet sich an den Sozialdienst (rechtlich gesehen an die Gemeinde), welcher dann die nötigen personellen und fachlichen Entscheide fällt und auch verantwortet. Der Ausgestaltung dieser schwierigen Schnittstelle ist unter Einbezug der kommunalen Verbände die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Verwischung der Zuständigkeiten in führungsmässiger Hinsicht ist unbedingt zu vermeiden.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Art. 25 Abs. 2)

Hier wird festgehalten, die Behörden *könnten* unter bestimmten Voraussetzungen Personendaten bekanntgeben. Es geht hier nicht nur darum, ein Recht zu stipulieren, sondern auch eine Pflicht. Der Normtext muss also verbindlich regeln, unter welcher Voraussetzung die Information zwischen Behörden bzw. Stellen zu erfolgen hat, und nicht nur, dass sie erfolgen darf.

Mandatsführung (Art. 36)

Auch hier kann es nicht sein, dass die Fachbehörde direkt mit den Beauftragten kommuniziert. Die beauftragten Personen sind Mitarbeitende des Sozialdienstes und somit ausschliesslich der kommunalen Führungsorganisation unterstellt. Es stellt sich bei diesem Befund die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn die Mandatsführung Mitarbeitenden des Sozialdienstes obliegen soll. Die kommunalen Verbände regen an, ein Modell zu prüfen, in welchem die Fachbehörde direkt vom Sozialdienst unabhängige Personen für die Mandatsführung rekrutiert.

Kosten / Lastenverteilung (Art. 45)

Die Verbände verweisen auf ihre Eingabe vom 18. Februar 2011 und verlangen an dieser Stelle noch einmal mit Nachdruck, dass alle von der Fachbehörde zu verantwortenden Aufträge (Abklärungen, Platzierungen, Mandate) durch diese nach Aufwand abgegolten werden. Es geht nicht an, dass die ungedeckten Kosten der Sozialhilferechnung bzw. der Lastenverteilung Sozialhilfe angelastet werden. Die Gemeinden können diese Kosten nicht (mehr) beeinflussen, da sowohl die Aufgabe wie auch die auftraggebende Fachbehörde kantonalisiert werden. Die Kosten müssen deshalb konsequenterweise umfassend vom Kanton getragen werden. Die bei den Gemeinden gegenüber dem Ist-Zustand wegfallenden Kosten sind der Globalbilanz zuzuführen, soweit eine effektive Lastenverschiebung stattfindet.

Haftung der Gemeinden (Art. 75 Abs. 1)

Die Gemeinden sollen gegenüber dem Kanton nicht nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeitenden gerade stehen müssen, sondern auch für „einfache“ Fahrlässigkeit. Die Gemeinden ihrerseits können ihr Personal im Schaden-

fall nur dann belangen, wenn dieses absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Diese Haftungsbestimmungen sind zu synchronisieren, was bedeutet, dass der Kanton nur dann auf die Gemeinden Rückgriff nehmen kann, wenn das Verhalten der Gemeinde bzw. des kommunalen Personals auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen ist.

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Hier fehlen Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen, namentlich betreffend die Mindestgrösse und Organisation, die (Lohn-) Kosten der Lastenverteilung Sozialhilfe zugeführt werden können. Bevor diese Eckwerte nicht bekannt sind, können die kommunalen Verbände zu diesem Thema nicht Stellung nehmen und behalten sich vor, hier zu gegebener Zeit erneut mitzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen (Vortrag Ziffer 6)

Die kommunalen Verbände werden die Umsetzung und die Errechnung der Lastenverschiebung, welche der Globalbilanz anzurechnen sein wird, genau mitverfolgen und ihre Haltung einbringen. Zur Frage der Übernahme der Kosten durch den Kanton wird auf die Ausführungen zu Art. 45 verwiesen. Die Verbände weisen noch einmal darauf hin, dass mit der Kantonalisierung einhergehende Kostendynamik (Professionalisierung der Mandatsführung, fehlendes Kostenbewusstsein der Fachbehörden, etc.) nicht via Globalbilanz den Gemeinden angelastet werden darf.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Bezüglich der personellen Auswirkungen bei den Gemeinden wird im Vortrag unter Ziffer 8 auf Ziffer 10 verwiesen, wo allerdings keine weiteren Ausführungen zu finden sind. Die kommunalen Verbände verlangen mit Nachdruck, dass alle Gemeinden unverzüglich ins Bild gesetzt werden, dass die von ihnen bisher erbrachten Leistungen im Vormundschaftsbereich quantifiziert und der Globalbilanz zugeführt werden. Mit anderen Worten: Die Gemeinden müssen die im Bereich der Vormundschaft bisher eingesetzten Stellenprozente herunterfahren, weil die dahinter stehenden Mittel von den Gemeinden zum Kanton verschoben werden (Lastenverschiebung, Anrechnung in der Globalbilanz). Gemeinden, die hier nicht reagieren, müssen diese Mittel doppelt aufbringen. Gerade für kleinere Gemeinden wird es schwierig werden, die Stellenprozente im niederen zweistelligen Bereich punktuell herunter zu fahren.

Freundliche Grüsse



Lorenz Hess, Präsident VBG



Monika Gerber, Präsidentin BGK